



27. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag **am** **29.06.2021**

Online-Veranstaltung

„Die Novelle der TA Luft 2002“

„BauGB-Novelle“

„Kontingentierung von Lärm in Bebauungsplänen“

**„Pandemiebedingte Maßnahmen zur Kontaktvermeidung als
verfassungsrechtliche Herausforderung“**

**„Neues aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg zum öffentlichen Baurecht“**

ab 9.00 h Einchecken der Teilnehmer/Hinweise zum technischen Ablauf

9.30 h - Begrüßung durch

10.00 h **Alexandra Fridrich**, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft, Freiburg

N.N., Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,
Stuttgart

Volker Ellenberger, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg, Mannheim

10.00 h - **Dr. Winfried Porsch**, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart
11.15 h

„Die Novelle der TA Luft 2002“

Moderation: **Dr. Wilfried Holz**, Richter am Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg, Mannheim

„Die TA Luft 2002 ist ein zentrales Regelwerk des Immissionsschutzrechts. Die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD Anfang 2018 vereinbarte zügige Verabschiedung der Novelle der TA Luft 2002 wurde mehrfach verschoben. In seiner Sitzung am 16.12.2020 konnte sich das Bundeskabinett auf einen Entwurf einigen und hat ihn zur Zustimmung an den Bundesrat weitergeleitet. Dort liegen nun rund 300 Änderungsanträge zur Bearbeitung vor. Der Bundesrat will seine Stellungnahme noch vor der Sommerpause verabschieden. Der Vortrag stellt für die Praxis wichtige Grundlagen und Inhalte der geplanten Novelle der TA Luft vor.“

11.15 h -
11.30 h *Kaffeepause*

11.30 h - **Dr. Jens Wahlhäuser**, Regierungsdirektor, Bundesministerium des In-
12.45 h tern, für Bau und Heimat, Berlin

„BauGB-Novelle“

Moderation: Prof. Dr. Michael Uechtritz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart

„Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz sollen im Sinne der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD aus März 2018 die Handlungs- und Zugriffsmöglichkeiten der Kommunen zur Mobilisierung von Bauland und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum weiter gestärkt werden. Im Wesentlichen sollen die Vorschläge der sog. ‚Baulandkommission‘ durch Änderungen im BauGB und der BauNVO umgesetzt werden und weitere städtebauliche Anliegen – wie etwa die Einführung eines dörflichen Wohngebiets – aufgegriffen werden.“

12.45 h - *Mittagspause*
14.00 h

12.45 h - Für Mitglieder der ARGE Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe
12.55 h Baden-Württemberg: Einwahl zur Mitgliederversammlung mittels gesonderter Zugangsdaten

12.55 h - Für Mitglieder der ARGE Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe
13.30 h Baden-Württemberg: Mitgliederversammlung incl. Vorstandswahlen

14.00 h - **Prof. Dr. Torsten Heilshorn**, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Frei-
15.00 h burg

„Kontingentierung von Lärm in Bebauungsplänen“

Moderation: Dr. Hartmut Fischer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mannheim

„In der Bauleitplanung nehmen Lärmkonflikte schon immer einen breiten Raum ein. Eines der rechtlich anerkannten Mittel zur Lösung solcher Konflikte ist die Kontingentierung von Geräuschen. Durch die Festsetzung zulässiger Emissionswerte für einzelne Teilflächen eines Gebietes kann u. a. ein sog. „Windhundrennen“ der Betriebe verhindert werden. Zahlreiche Ausweisungen von Gewerbe- oder Industriegebieten werden mit einer solchen Kontingentierung verbunden. Seit einiger Zeit besteht jedoch aufgrund einer neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine deutliche Verunsicherung über die Voraussetzungen und den zulässigen Inhalt einer Geräuschkontingentierung. Der Beitrag zeigt die sich daraus für Kontingentierungen ergebenden Schwierigkeiten und die dennoch verbleibenden Festsetzungsspielräume auf.“

15.00 h - **Prof. Dr. Christian Seiler**, Professor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg
16.15 h -

„Pandemiebedingte Maßnahmen zur Kontaktvermeidung als verfassungsrechtliche Herausforderung“

Moderation: Dr. Wolfgang Schenk, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim

„Die zahlreichen Corona-Verordnungen zur Herstellung und Wahrung sozialer Distanz werfen vielfältige verfassungsrechtliche Fragen auf, deren Beantwortung das Rechtssystem und speziell die Gerichtsbarkeit vor große Herausforderungen stellt. Die Dringlichkeit der Gefahren, das außergewöhnliche Maß an Unsicherheit und die Eigenheiten der juristischen Rationalität mahnen dabei zur Zurückhaltung gegenüber allzu großen Erwartungen an die Leistungsfähigkeit einer spezifisch rechtsdogmatischen Problembewältigung. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es daher nicht allein, das aktuelle Geschehen kritisch zu begleiten, sondern auch die eigene Problemlösungskapazität selbstkritisch zu hinterfragen, nicht zuletzt um daraus Lehren für die Zukunft ziehen zu können“.

16.15 h -
16.30 h *Kaffeepause*

16.30 h - **Thomas Baumeister**, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim
17.45 h -

„Neues aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg zum öffentlichen Baurecht“

Moderation: Dr. Ursula Steinkemper, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Stuttgart

„Zu bauplanungsrechtlich festgesetzten Abständen zwischen Spielhallen, Nutzungsuntersagungen trotz nicht fortlaufenden Verstoßes gegen materielles Baurecht, Streitwerten und Vorkaufsrechten... Auch in der jüngeren Rechtsprechung findet sich eine Vielzahl interessanter Entscheidungen zum öffentlichen Baurecht. Ziel des Beitrags ist es, eine Auswahl von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vorzustellen und mit den Teilnehmenden zu diskutieren.“

HINWEISE:

1. Die Zugangsdaten zur digitalen Veranstaltung werden einige Tage vor der Tagung an die **von den angemeldeten Teilnehmern angegebene Mailadresse versandt**.
2. Die Teilnehmeranzahl ist aus technischen Gründen auf 200 beschränkt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
3. Eine Rückerstattung von Tagungsbeiträgen kann nur erfolgen, wenn die Abmeldung bis spätestens Freitag, den 18.06.2021 eingeht.
4. Die Erteilung von Teilnahme- bzw. Fortbildungsbescheinigungen setzt die Zahlung des Tagungsbeitrags voraus.